

Region Basel, Sparte Bowling

WETTSPIEL-REGLEMENT

<i>Allgemeines</i>	Art. 1 Der Vorstand der Sparte Bowling ist für die Durchführung des Jahresprogramms verantwortlich.
<i>Zulassung zu Wettspielen</i>	Art. 2 An Anlässen, die unter der Bezeichnung "Firmen- und Freizeitsport" durchgeführt werden, können grundsätzlich nur Mannschaften von Mitgliedersektionen des SFFS teilnehmen.
<i>Gastmannschaften</i>	Der Vorstand kann verbandsfremde Firmen-Mannschaften zur Meisterschaft oder Turnieren als Gäste für eine Spiel-Saison zulassen. Nach Ablauf dieser Saison ist es den Mannschaften freigestellt, dem Verband beizutreten oder auf eine weitere Teilnahme zu verzichten. Ebenso kann der Vorstand zu besonderen Turnieren verbandsfremde Mannschaften, welche nicht einer Firma angehören, zulassen.
<i>Spiko</i>	Jede bei der Sparte Bowling angemeldete Aktivsektion hat ein Mitglied für die Spielkommission zu melden. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, so hat die betreffende Sektion eine Entschädigung zu bezahlen, deren Höhe an der DV bestimmt wird. Diese Spiko-Mitglieder sind verpflichtet, an mindestens 3 Anlässen Einsatz zu leisten. Nichterfüllung dieser Anforderung kommt einer Nichtnominierung gleich und die Sektion hat die Entschädigung zu bezahlen.
<i>Reglement/ Spielpläne</i>	Art. 3 Für Meisterschaft, Cup- und Turnierspiele gelten die jeweiligen Reglemente und Spielpläne, welche von der Spiko und dem Vorstand erstellt werden. Die einzelnen Sektionen haben nur beratende Stimmen.
<i>Leistungsausgleich</i>	Damen erhalten je Spiel 10 Pins Leistungs-Ausgleich.
<i>Teilprogramm</i>	Gastmannschaften müssen nur das Teilprogramm, bestehend aus Mannschaftsmeisterschaft und Cup, absolvieren.
<i>Preise</i>	Art. 4 Für die Beschaffung und Vergabe der Preise ist der Vorstand der Sparte zuständig
<i>Mannschafts-Bezeichnung</i>	Art. 5 Die Teams müssen mit dem Firmennamen bezeichnet werden, wobei mehrere Mannschaften mit fortlaufenden Nummern zu versehen sind. Die höchstklassierte Mannschaft trägt die Nummer 1.

<i>Tenue</i>	<p>Art. 6</p> <p>Sofern vorhanden, müssen die Mannschaften in einheitlichen Tenues antreten. Die Mannschaftsleibchen dürfen Werbeaufschriften tragen. Es sind keine Fantasie-Tenues erlaubt, wenn keine Mannschaftsleibchen vorhanden sind, sind nur neutrale Tenues zugelassen.</p>
<i>Spielbetrieb</i>	<p>Art. 7</p> <p>Für die Ordnung beim Spielbetrieb ist die Spielkommission verantwortlich. Reklamationen und Einsprachen nimmt sie nur vom Team-Captain oder dessen Stellvertreter entgegen. Die sofortige Regelung wird angestrebt.</p>
<i>Spielausfall</i>	<p>Art. 8</p> <p>Ein Spielausfall während eines Turniers muss der Spielkommission schriftlich und begründet spätestens 48 Stunden vorher mitgeteilt werden. Die Kosten für die Umtriebe werden der Sektion übertragen. Unbegründete Spielausfälle werden mit einer Busse belegt, welche an der DV festgelegt wird. Die gegnerische Mannschaft <u>muss</u> ihre Spiele durchführen.</p> <p>Die Spielausfallgebühr und die Busse werden an der DV festgelegt. Für die Bezahlung ist die Sektion verantwortlich.</p>
<i>Spielverschiebung</i>	<p>Art. 9</p> <p>Spielverschiebungen werden nicht gestattet. In effektiven Härtefällen entscheiden der Präsident und Spiko-Obmann oder bei deren Abwesenheit die Stellvertreter. Dieser Entscheid ist für beide Mannschaften verbindlich.</p>
<i>Nachspielen bei Verspätungen</i>	<p>Art. 10</p> <p>Spieler, die zu spät zu einem Wettspiel antreten, dürfen sobald sie spielbereit sind, im aktuellen Frame einsteigen. Verpasste Frames dürfen nicht mehr nachgeholt werden.</p> <p>Spielbeginn findet mit den anwesenden Spielern statt. Sollten ein/e Spieler/in nicht erscheinen, wird das Spiel mit 0 Pins gewertet. Der volle Spielbetrag pro Mannschaft muss entrichtet werden. Für jeden nicht spielenden Spieler, fällt eine Busse gemäss Bussenreglement an.</p>
<i>Spielerqualifikation</i>	<p>Art. 11</p> <p>Die Spielerqualifikation richtet sich nach den Statuten des Schweiz. Firmen-und Freizeitsport Verbandes Region Basel.</p>
<i>Boycott</i>	<p>Art. 12</p> <p>Die vom Regionalverband boykottierten Sektionen oder Spieler gelten auch für die Sparte Bowling als boykottiert.</p>
<i>Lizenz</i>	<p>Art. 13</p> <p>Die Sektionen müssen ihre Mannschaften vor jeder Spielsaison melden. Für jeden gemeldeten Spieler ist eine Lizenzgebühr zu entrichten, die jeweils durch die DV bestimmt wird. Neue Spieler entrichten zusätzlich eine einmalige Anmeldegebühr. Lizenzen sind nicht übertragbar.</p>
<i>Nachlizenzierung</i>	<p>Nachlizenzierungen von Spielern sind jederzeit möglich</p>
<i>Spielberechtigung</i>	<p>Art. 14</p> <p>Spielberechtigt im Rahmen von Anlässen der Sparte Bowling sind nur Spieler, für welche die Sektion die Lizenzgebühr bezahlt hat (vorbehalten bleibt Art. 2 dieses Reglements). Die Mannschafts- und Lizenzgebühren sind jeweils bis zum 30. September der laufenden Saison zu bezahlen. Bei Nichtbezahlung droht der Ausschluss der Mannschaft oder Mannschaften.</p>

<i>Disziplinar- massnahmen</i>	<p>Art. 15 Die Spielkommission zusammen mit dem Vorstand der Sparte ahndet Verstösse gegen die Spielordnung, Nichtbefolgung von Anweisungen der Spielkommission und unsportliches Verhalten von Spielern und Sektionen mit folgenden Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verwarnung b) Bussen c) Disziplinarstrafen (Sperrung, Boykott)
	<p>Gegen die Entscheide kann nach Art. 18 der Statuten rekurriert werden. Weisungen der Spielkommission sind verbindlich.</p>
<i>Schluss- bestimmungen</i>	<p>Art. 16 Das Wettspielreglement ist für Sektionen und Mannschaften verbindlich.</p>
<i>Bussen</i>	<p>Art. 17 Bussen, welche während des Spielbetriebs anfallen, sind in der laufenden Saison zu bezahlen. Ob die Sektion in der folgenden Saison eine Mannschafft meldet oder nicht, hat keinen Einfluss auf die Fälligkeit dieser Obligation.</p>
<i>Gültigkeit</i>	<p>Art. 18 Dieses Wettspielreglement tritt, wie vom Vorstand am 26. Juni 2019 beschlossen, auf die Saison 2019/2020 hin in Kraft. Es ersetzt die letzte Version vom 23. Juni 1993.</p>